

Redaktionsstatuten für das "Mitteilungsblatt Remshalden – Amtsblatt der Gemeinde Remshalden" Neufassung ab 1.1.2018

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Amtsblatt.....	3
§ 2 Inhalt	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze	3
§ 4 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat	4
§ 5 Wahlwerbung.....	5
§ 6 Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen	5
§ 7 Auswärtige Vereine	5
§ 8 Geltungsumfang.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Amtsblatt

- 1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Remshalden ein Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Mitteilungsblatt Remshalden“ mit dem Zusatz „Amtsblatt der Gemeinde Remshalden“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig.
Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

§ 2 Inhalt

Im Amtsblatt werden aufgenommen:

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Remshalden und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
- 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
- 2.3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
- 2.4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften;
- 2.5. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat (siehe § 4);
- 2.6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen;
- 2.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge ohne kommunalen Bezug sowie Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1. "Termine" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

- 3.2. Alle Artikel müssen einen kommunalen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4. Folgende Punkte sind bei der Veröffentlichung zu beachten:
 - 3.4.1. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, um 8 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Artikel, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - 3.4.2. Ein Artikel darf pro Ausgabe 1.600 Zeichen, zzgl. max. 1 Bild pro Monat, nicht übersteigen. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben. 3 Mal im Jahr gibt es die Möglichkeit eine Sonderveröffentlichung mit 3.200 Zeichen einzustellen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass die Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
 - 3.4.3. Ein Logo der kommunalen Vereine und Organisationen kann abgedruckt werden, sofern es der Gemeindeverwaltung zugestellt wird.
 - 3.4.4. Das „Merkblatt ‘Mitteilungsblatt Remshalden` zu Form und Inhalt für Redakteure“ ist zu beachten.

§ 4 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

Veröffentlichungsberechtigt sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen sowie zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf kommunaler Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- 4.1. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.
- 4.2. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur mit Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.3. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.4. Eine Woche vor einer Wahl werden Beiträge und Berichte nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Davon ausgenommen sind Terminankündigungen.
- 4.5. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu den Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Zulässig sind nur Themen mit kommunalem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu rein bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

§ 5 Wahlwerbung

- 5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist bis eine Woche vor der Wahl zulässig.
- 5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist.

§ 6 Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:

- 6.1. Termine und Berichte.
- 6.2. Kurze Informationen zu Themen von allgemeinem Interesse über die Vereinsarbeit.

§ 7 Auswärtige Vereine

Das Recht zur regelmäßigen Veröffentlichung im Amtsblatt haben auswärtige Vereine, die mindestens 20 Remshaldener Mitglieder haben oder bei denen mindestens 10 % der Gesamtmitglieder aus Remshalden sind, sofern dieser Anteil mindestens 10 Personen entspricht.

- 7.1. Die Zeichenanzahl der auswärtigen Vereine ist auf 500 Zeichen festgelegt.
- 7.2. Bilder und Logos werden nicht veröffentlicht.

§ 8 Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Redaktionsstatuten treten am 1.1.2018, nach Veröffentlichung im Amtsblatt, in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.